

**Landgericht Hamburg**  
**Große Strafkammer 2**

**Sievekingplatz 3**  
**20355 Hamburg**

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 7000  
 Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0  
 Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-85351  
 Telefax (fristwährend): (040) 4 28 43 - 4316/9  
 Zimmer: 352

Landgericht Hamburg, 602 Ks 8/18  
 Postfach 300121, 20348 Hamburg

Rechtsanwälte  
 Dr. Strate, Ventzke  
 Fach 112  
 AG Hamburg

**Eingegangen**

**16. JULI 2018**

**Strate und Ventzke**  
**Rechtsanwälte**

Bitte bei Antwort angeben:  
 Geschäftsnummer:  
**602 Ks 8/18**  
 7403 Js 252/04

Hamburg, den 16.07.2018

In Sachen  
 Sabolic, Marijan, geb. 18.04.1979  
 wg. Mordes

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Strate,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 16.07.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Born, JHSekr'iri

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Bitte beachten:** Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

**Bankverbindung**

Justizkasse Hamburg:  
 Deutsche Bundesbank  
 IBAN: DE10 2500 0000 0020 0015 01  
 BIC: MARKDEF 1200

**Verkehrsbindung**

Messehallen U2  
 Sievekingplatz: Metrobus 3  
 Johannes-Brahms-Platz: Bus 112 und  
 Schnellbus 35, 36

**Nachbarinkassen**

An der Haupteingangstür des  
 Ziviljustizgebäudes  
 (gegenüber Haus-Nr. 1)

Ausfertigung

## Landgericht Hamburg

Az.: 602 Ks 8/18  
7403 Js 252/04

## Beschluss

Eingegangen

16. JULI 2018

Strate und Ventzke  
Rechtsanwälte

In dem Strafverfahren gegen

**Marijan Sabolic,**geboren am 18.04.1979 in Baden/Österreich,  
derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Freiburg, Hermann-Herder-Straße 8, 79104 Freiburg

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Dr. jur. Gerhard Strate**, Holstenwall 7, 20355 Hamburg

wegen Mordes

beschließt das Landgericht Hamburg - Große Strafkammer 2 - durch die Richterin am Landgericht Dr. Ehlers-Munz, den Richter Finke und die Richterin am Landgericht Dr. Fenner am 16.07.2018:

1. Der Antrag des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird als unzulässig verworfen.
2. Der Antrag, die Vollstreckung des Urteils zu unterbrechen, wird zurückgewiesen.
3. Der Verurteilte trägt die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens.

## Gründe:

I.

Das Landgericht Hamburg hat den Verurteilten mit Urteil vom 22.12.2004 wegen Mordes in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge und Brandstiftung mit Todesfolge zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Die vom Verurteilten gegen das Urteil eingelegte Revision ist durch den Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 06.09.2005 verworfen worden.

Nach den Feststellungen des Landgerichts betrat der Verurteilte am 15.06.2004 gegen 3.20 Uhr die Gartenlaube der Hannelore Schmadtke im Kleingartenverein 160 – Boberg e.V., übergoss die im Anbau der Laube auf einem Sofa schlafende Frau in Kenntnis der tödlichen Folgen seines Handelns mit Brennspritus und zündete sie an. Gleichzeitig entwendete er nach den Feststellungen des Landgerichts unter Ausnutzung der geschaffenen Situation aus ihrer Handtasche EUR 100,- und ein Dokumentenetui mit dem Rentenausweis ihres verstorbenen Ehemannes sowie offen auf dem Tisch liegendes Bargeld in Höhe von EUR 8,-. Hannelore Schmadtke konnte noch ins Freie laufen, brach jedoch vor der Laube im Eingangsbereich bewusstlos zusammen und verstarb infolge eines Verbrennungsschocks (vgl. S. 2 des Urteils vom 22.12.2004).

Mit Antrag vom 22.05.2018 begehrt der Verurteilte die Wiederaufnahme des Verfahrens. Der Verurteilte behauptet, dass das Urteil in einem zentralen Punkt der Beweiswürdigung falsch sei, soweit darin der Nachweis eines Brandbeschleunigers in Form von Brennspritus behauptet werde. Zur Stützung seines Vorbringens beruft sich der Verurteilte auf eine Dissertation von Albert Lings und legt ein Gutachten von Prof. Dr. rer. nat. Roland Goertz (Diplom-Chemiker und leitender Branddirektor a. D.) vor, welches diese Behauptung stützen soll. Neben der Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt der Verurteilte eine Unterbrechung der Strafvollstreckung.

Die Staatsanwaltschaft hat zu dem Begehren des Verurteilten mit Schreiben vom 06.07.2018 Stellung bezogen und beantragt, den Wiederaufnahmeantrag als unzulässig zu verwerfen und den Unterbrechungsantrag zurückzuweisen. Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung des Wiederaufnahmeantrages nicht vorliegen.

## II.

Der Antrag des Verurteilten vom 22.05.2018, das Verfahren wieder aufzunehmen, ist gem. § 368 Abs. 1 StPO als unzulässig zu verwerfen, da die Voraussetzungen der hier allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 359 Nr. 5 StPO nicht hinreichend schlüssig dargelegt werden.

Mit dem Antrag des Verurteilten vom 22.05.2018 werden keine neuen Tatsachen oder Beweismittel beigebracht, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen dazu geeignet wären, die Freisprechung des Angeklagten oder zumindest eine geringere Bestrafung in Anwendung eines mildereren Strafgesetzes zu begründen

Die mit der Begründung des Antrages vom 22.05.2018 vom Verurteilten vorgetragenen Tatsachen stellen keine geeigneten neuen Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO dar (dazu 1.). Auch das vorgelegte Sachverständigengutachten von Prof. Dr. rer. nat. Roland Goertz kann genauso wenig wie die vom Verurteilten angeführte Dissertation von Albert Lingens eine Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigen, da weder mit der Vorlage des Gutachtens noch mit der Bezugnahme auf die Dissertation vom Verurteilten neue Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO beigebracht werden (dazu 2.).

1.)

a.) Der Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten wird auf Seite 6 des Schriftsatzes vom 22.05.2018 primär auf die Behauptung gestützt, dass der Nachweis von Spuren einer „Kombination von Ethanol und 2-Butanon“ im Brandschutt der Gartenlaube von Frau Schmadtke nichts über den Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger besage. Auch wenn diese Behauptung durch den Verurteilten als eine neue Beweistatsache bezeichnet wird, kann sie nicht zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen.

Das folgt zwar nicht schon daraus, dass die Behauptung offensichtlich auf einer unzutreffenden Aussage beruht, da nur **auf den Kleidungsresten** der Verstorbenen Spuren einer Kombination von Ethanol und 2-Butanon festgestellt worden sind und gerade nicht im Brandschutt (vgl. Bl. 260 ff. d.A.; Bl. 577 d.A.). Die Kammer geht aber in verständiger Würdigung der Begründung des Wiederaufnahmeantrages zugunsten des Verurteilten davon aus, dass der Verurteilte unter Bezugnahme auf die Dissertation von Albert Lingens eigentlich behaupten wollte, dass der Nachweis von Spuren einer Kombination von Ethanol und 2-Butanon an den Kleidungsresten der Frau Schmadtke nichts über den Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger aussage, da 2-Butanon als Zersetzungsprodukt auch beim Abbrand bestimmter Holzarten entstehe.

Aber auch mit dieser Behauptung werden keine neuen geeigneten Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO beigebracht. Vielmehr stellt die auf Seite 6 des Wiederaufnahmegesuchs aufgestellte Behauptung lediglich eine vom Beweisergebnis des Landgerichts abweichende Schlussfolgerung dar. Die Äußerung von bloßen Vermutungen oder Schlussfolgerungen genügt aber nicht, um schlüssig einen Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO darzulegen (vgl. dazu Meyer-Goßner/Schmitt § 359, Rn. 45).

Da gem. § 359 Nr. 5 StPO zwingend neue Tatsachen beizubringen sind, reicht auch die Bezugnahme auf die Dissertation von Albert Lingens nach Auffassung der Kammer nicht aus, um einen Wiederaufnahmegrund schlüssig zu behaupten. Zwar kann der in Bezug genommen

Dissertation durchaus eine für die Beweiswürdigung relevante Aussage entnommen werden, nämlich die abstrakte Feststellung, dass bei der Verbrennung bestimmter Holzarten 2-Butanon als natürliches Zersetzungsprodukt entsteht.

Es wird durch den Verurteilten aber weder mitgeteilt, welche Holzart vorliegend in der Laube von Frau Schmadtke an welchen Bauteilen konkret verbaut war, noch auf welche Weise der Stoff 2-Butanon als ein mögliches Zersetzungsprodukt bei der Verbrennung bestimmter Holzarten auf die Kleidungsreste gelangt sein soll. Fehlt es aber an der konkreten Darlegung derartiger Zusammenhänge, so werden lediglich vom Einzelfall losgelöste Mutmaßungen aufgestellt, um hieraus gewünschte Schlussfolgerungen zu ziehen. Eine konkrete Beibringung neuer Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO ist damit nicht verbunden.

Letztendlich kann es nach Auffassung der Kammer sogar dahinstehen, ob durch den Verweis auf die Dissertation von Lingens eine ausreichende Beibringung neuer Tatsachen erfolgt ist. Selbst wenn nämlich durch den Verurteilten einzelfallbezogen dargelegt worden wäre, auf welche Weise der Stoff 2-Butanon durch die Verbrennung des in der Laube von Frau Schmadtke konkret verwendeten Holzes hätte entstehen und theoretisch auf ihre Kleidung hätte gelangen können, so wäre diese vermeintliche neue Tatsache nicht dazu geeignet, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die in § 359 Nr. 5 StPO bezeichneten günstigeren Folgen für den Verurteilten herbeizuführen.

Die Geeignetheit neuer Tatsachen und Beweismittel ist stets danach zu beurteilen, ob nach Auffassung des Wiederaufnahmegerichts das früher erkennende Gericht anders entschieden hätte, wenn diese neuen Tatsachen und Beweismittel bekannt gewesen wären (OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.12.2005, Az.: 1 Ws 29/05, Rn. 20, zitiert nach juris). Das ist nach Auffassung der Kammer vorliegend zu verneinen.

Völlig unberücksichtigt lässt der Verurteilte in seinem Wiederaufnahmegesuch nämlich, dass das Landgericht im Rahmen der Beweiswürdigung eine Gesamtschau aller Indizien vorgenommen hat, bei der der Umstand, dass in den Kleidungsresten Spuren von 2-Butanon und von Ethanol festgestellt werden konnten, nur einen Teilaspekt der gesamten Beweiswürdigung dargestellt hat. Das Landgericht hat in den Entscheidungsgründen des Urteils sehr ausführlich dargelegt, dass ein Übergießen des Opfers mit Brennspritus auch im Einklang mit dem übrigen Spurenbild am Brandort und dem Sektionsergebnis stehe (vgl. BI. 577 d.A.). Darüber hinaus hat das Landgericht seine Schlüsse auch auf die festgestellten thermischen Veränderungen an den Haaren der Hände des Verurteilten gestützt (vgl. BI. 583 d.A.). Es ist daher keineswegs so, dass das

Landgericht ~~allein~~ aus dem Umstand, dass auf den Kleidungsresten Spuren von Ethanol und 2-Butanon festgestellt worden sind, den Rückschluss gezogen hätte, dass das Opfer mit Brennspritus übergossen worden ist.

b.) Auch mit der Auflistung der übrigen auf Seite 9 der Begründung des Wiederaufnahmeantrags aufgeführten Tatsachen bzw. Befunden genügt der Verurteilte nicht den Anforderungen an die Beibringung neuer Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO.

Zweifelhaft ist bereits, ob es sich bei den aufgelisteten Behauptungen und Befunden überhaupt um neue Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO handelt und nicht nur um bloße Schlussfolgerungen des Sachverständigen. Das kann letztendlich dahinstehen, da das Vorliegen letztendlich lediglich als „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ oder als „sehr wahrscheinlich“ angegeben wird. Hierauf hat die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 06.07.2018 zu Recht hingewiesen.

Für die Beibringung neuer Tatsachen ist aber erforderlich, dass die neuen Tatsachen mit Bestimmtheit behauptet werden (vgl. dazu Meyer-Goßner/Schmitt § 359, Rn. 45). Eine derartige Behauptung mit der hinreichenden Bestimmtheit ist der Auflistung aber nicht zu entnehmen.

2.)

Auf Seite 6 der Begründung des Wiederaufnahmeantrages bezeichnet der Verurteilte die Dissertation von Lingens und das Gutachten von Prof. Dr. Goertz als neue Beweismittel, auf die der Wiederaufnahmeantrag gestützt werden soll. Weder das Gutachten noch die in Bezug genommene Dissertation stellen jedoch neue Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO dar.

a.) Bei der in Bezug genommenen Dissertation handelt es sich bereits um kein förmliches Beweismittel im Sinne der Strafprozessordnung (zu den Beweismitteln des Strafverfahrens vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, Einl., Rn. 49). Durch die Vorlage beziehungsweise durch den Verweis auf deren Inhalt wird daher kein neues Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO beigebracht (vgl. zur Definition des Beweismittels Meyer-Goßner/Schmitt, § 359, Rn. 26).

b.) Auch das vom Verurteilten vorgelegte Sachverständigengutachten stellt kein taugliches neues Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO dar. Zwar weicht das Gutachten von den Feststellungen des vom Landgericht hinzugezogenen Sachverständigen Dr. Stoffregen in einzelnen wesentlichen Punkten ab und ist auch neu erstellt worden.

Ein weiteres Sachverständigengutachten ist aber nicht schon deshalb ein neues Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO, weil der neu beauftragte Sachverständige zu anderen Ergebnissen kommt als der vom Gericht hinzugezogene (vgl. dazu näher OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.12.2005, Az.: 1 Ws 29/05, zitiert nach juris).

Vielmehr müssen zur Durchbrechung der Rechtskraft des Urteils weitere Voraussetzungen erfüllt sein, die in der Rechtsprechung im Wesentlichen aus der Vorschrift des § 244 Abs. 4 S. 2 StPO abgeleitet werden (vgl. OLG Frankfurt a.a.O.).

Ein Sachverständiger ist danach nur dann ein taugliches neues Beweismittel i.S.d. § 359 Nr. 5 StPO, wenn mit dem Wiederaufnahmeantrag geltend gemacht wird, die Sachkunde des früheren Gutachters sei unzureichend, sein Gutachten sei von unzutreffenden tatsächlichen Grundlagen ausgegangen, sein Gutachten sei widersprüchlich, der neue Gutachter verfüge über überlegene Forschungsmittel oder erbringe in seinem (vorzulegenden schriftlichen) Gutachten neue Anknüpfungstatsachen, welche dem bisherigen Gutachten den Boden entzögen (vgl. OLG Frankfurt a.a.O.).

Es genügt hingegen nicht, dass der im Wiederaufnahmeverfahren benannte neue Sachverständige lediglich aufgrund der gleichen Anknüpfungstatsachen zu anderen Schlussfolgerungen kommt. Genauso liegt der Fall aber hier.

Wie der Verurteilte auf Seite 7 der Begründung seines Wiederaufnahmeantrages selbst ausführt, hat Prof. Goertz auf der Grundlage der vorliegenden Akten den Sachverhalt lediglich aus brandtechnologischer Sicht neu bewertet. Das vom Verurteilten vorgelegte Gutachten ist daher schon nach dem eigenen Vorbringen des Verurteilten nicht auf der Grundlage neuer Anknüpfungstatsachen erstellt worden. Vielmehr kommt das Gutachten von Prof. Goertz lediglich in einzelnen Punkten zu anderen Schlussfolgerungen, worauf Prof. Goertz auch selbst hinweist, wenn er auf Seite 41 seines Gutachtens folgendes ausführt: „Es liegen umfangreiche Übereinstimmungen, auch in vielen Details, zwischen den Feststellungen des LKA und der hier vorliegenden Brandursachenanalyse vor. Es gibt nur wenige, dann jedoch eklatante Differenzen, insbesondere bei den Schlussfolgerungen.“

Kommt aber der neue Sachverständige lediglich aufgrund einer Neubewertung der bereits bekannten Anknüpfungstatsachen zu anderen Ergebnissen und Schlussfolgerungen, so stellt er kein neues Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO dar.

Schließlich kann die Kammer auch nicht erkennen, dass sich Prof. Goertz bei der Erstellung des Gutachtens überlegener Forschungsmittel bedient hätte oder dass er über ein gegenüber Dr. Stoffregen überlegenes Erfahrungswissen verfügen würde.

Prof. Goertz gehört keinem anderen Fachgebiet als der vom Landgericht hinzugezogene Sachverständige Dr. Stoffregen an. Beide Sachverständige sind promovierte Diplom-Chemiker (Bl. 445 d.A., Anlage 3 des Wiederaufnahmeantrages). Dr. Stoffregen war dem Gericht ausweislich der Entscheidungsgründe als langjährig erfahrener und zuverlässiger Brandsachverständiger bekannt (vgl. Bl. 576 d.A.).

Zwar kann das Merkmal des größeren Erfahrungswissens auch dann gegeben sein, wenn eine Erweiterung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse nach Erstellung des früheren Gutachtens eingetreten ist und das neue Gutachten darauf gestützt wird (HansOLG Hamburg, Beschluss vom 18.10.1999, Az.: 2 WS 136/99, Rn. 35 – zitiert nach juris). Trotz des erheblichen Zeitablaufes seit der Entscheidung des Landgerichts im Jahre 2004 kann die Kammer aber nicht erkennen, dass die abweichenden Schlussfolgerungen von Prof. Goertz auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen würden. Zu Recht hat die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 06.07.2018 darauf hingewiesen, dass die Dissertation von Lings bereits einige Zeit vor der Hauptverhandlung veröffentlicht war und Prof. Dr. Goertz selbst in seinem Gutachten darauf verweist, dass es bereits in den Jahren 1991 und 1992 Veröffentlichungen darüber gab, dass beim Abbrennen von Holz 2-Butanon entsteht (Gutachten Prof. Goertz, S. 13, EndNrn. 2 und 3). Dass das neue Gutachten auf neuen und damit überlegenen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen würde, ist daher nicht zu erkennen.

Das Gutachten von Dr. Stoffregen ist auch unter Berücksichtigung der Ausführungen von Prof. Goertz nicht widersprüchlich oder aus anderen Gründen unzulänglich. Vielmehr steht fest, dass sich Dr. Stoffregen zum Zeitpunkt der Erstattung seines Gutachtens mit der Möglichkeit anderer Ursachen für die festgestellten Spuren von Ethanol und 2-Butanon auseinandergesetzt und auf diese im Rahmen der Hauptverhandlung auch hingewiesen hat. Zu Recht weist die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass dem Beweisantrag der damaligen Verteidigerin vom 14.12.2004 (Blatt 455ff. d.A.) zu entnehmen ist, dass der Sachverständige Dr. Stoffregen in der Hauptverhandlung mitgeteilt habe, dass 2-Butanon auch in anderen Stoffen als Brennspritus vorkomme. Der Urteilsbegründung ist außerdem zu entnehmen, dass Dr. Stoffregen in der Hauptverhandlung zur Sprache gebracht hat, dass Ethanol auch im gewöhnlichen Trinkalkohol zu finden sei, weshalb die festgestellten Spuren von Ethanol auch durch das beim Trinken verschüttete Bier entstanden sein könnten (vgl. Bl. 577 d.A.).



Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat das Landgericht eine Gesamtbetrachtung der Indizien vorgenommen, deren Grundlage nicht durch eine bloße gutachterliche Neubewertung der in der Akte zusammengetragenen Anknüpfungstatsachen der Boden entzogen werden kann. Insgesamt kommt die Kammer daher nach sorgfältiger Prüfung der Begründung des Wiederaufnahmeantrages zu dem Schluss, dass das dortige Vorbringen nicht den strengen Anforderungen des § 359 Nr. 5 StPO gerecht wird und daher nicht dazu geeignet ist, die Rechtskraft des Urteils zu durchbrechen.

## III.

Aus diesem Grunde ist auch der Antrag nach § 360 Abs. 2 StPO, die Vollstreckung des Urteils vom 22.12.2004 zu unterbrechen, zurückzuweisen. Nur dann, wenn der Wiederaufnahmeantrag erfolgsversprechend gewesen wäre, wäre die Kammer dazu gehalten gewesen, über eine Unterbrechung der Vollstreckung des Urteils nachzudenken. Das ist aus den oben dargelegten Gründen jedoch nicht der Fall.

## IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 Nr. 1 StPO.

Dr. Ehlers-Munz

Finke

Dr. Fenner

Für den Gleichlauf der Ausfertigung mit der Urschrift  
Hamburg, 16.07.2018

Born, JH Sekr. d.  
Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle

